

**Gesellschaftsvertrag der SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH
- Entscheidung über die Änderung zum 01.01.2008
- Beschlussfassung zu der Gesellschafterversammlung der SWE Servicegesellschaft
für Energiedienstleistungen mbH**

Beschluss: (einstimmig)

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH zum 01.01.2008 entsprechend dem beigefügten Entwurf (Stand: 12.12.2007) wird zugestimmt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Der Landesgesetzgeber Baden-Württemberg hat in einer Gesetzesänderung zur Gemeindeordnung aus dem Jahre 1999 die Anforderungen an die Zulässigkeit und die Verwaltung von kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften verstärkt (§§ 103 – 108 GemO).

Entsprechend diesen Anforderungen wurden bereits die Gesellschaftsverträge der 100 %igen Töchter Stadtwerke Ettlingen GmbH und Stadtbau Ettlingen GmbH überarbeitet. Mit der Änderung dieser Gesellschaftsverträge wurden die grundsätzlichen, gesellschaftsrechtlichen Strukturen für die unmittelbaren und mittelbaren wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Ettlingen erarbeitet, die nun auch in den Gesellschaftsvertrag der SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH (SWE Service) übernommen wurden. Darüber hinaus erfolgten grundsätzlich lediglich einige Anpassungen an die spezifischen Verhältnisse einer Gesellschaft mit mehreren Gesellschaftern.

Die Abweichungen der neuen Vertragsregelungen gegenüber den bisherigen Vertragsregelungen im Gesellschaftsvertrag der SWE Service sind in der beigefügten Synopse grau hinterlegt. Die Abweichungen vom Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke GmbH sind kursiv gedruckt.

Im Einzelnen wurden folgende Anpassungen aufgenommen:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Abs. 1: Der Gegenstand des Unternehmens ist bei allen Gesellschaften individuell zu regeln. Die bisher im Gesellschaftsvertrag der SWE Service enthaltenen Aufgabengebiete wurden übernommen.

§ 4 Stammkapital

Abs. 2 und Abs. 3

§ 5 Veränderung des Stammkapitals

Abs. 1 bis 3

§ 9 Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

Abs. 4: Wie bisher im Gesellschaftsvertrag der SWE Service vorgesehen, soll die Einberufungsfrist für die Gesellschafterversammlung zwei Wochen betragen, da eine Koordination von mehreren Gesellschaftern erforderlich ist. Bei den Stadtwerken GmbH und der Stadtbau GmbH beträgt die Einberufungsfrist lediglich eine Woche

Abs. 6: Das Recht, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen, steht beiden Gesellschaftern zu.

Abs. 7: Eine Regelung für den Fall, dass die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, ist bei mehreren Gesellschaftern erforderlich.

§ 10 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Abs. 1, 2, 3 sowie Abs. 4 Satz 5 und 6: Bei mehreren Gesellschaftern sind Regelungen zur Beschlussfähigkeit, zur Beschlussfassung durch Umlaufverfahren, zu den Stimmanteilen, dem Aufbewahrungsort des Originals der Niederschrift, der Überlassung von Mehrfertigungen an die Gesellschafter, der Genehmigung der Niederschrift bzw. dem Widerspruch zur Niederschrift erforderlich.

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Abs. 1 Nr. 17: Die Regelung in Nr. 17 ist bereits in § 12 Abs. 8 enthalten. Sie wurde der Vollständigkeit wegen zusätzlich in die Auflistung von § 11 Abs. 1 aufgenommen.

§ 12 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

Abs. 2: Eine Aufteilung der Anzahl der Aufsichtsratssitze entsprechend dem Gesellschaftsanteil ist bei mehreren Gesellschaftern erforderlich. Diese Regelung war in der bisherigen Vertragsversion bereits enthalten.

Abs. 6: Die Regelung, dass die Beendigung der Gemeinderatstätigkeit auch die Beendigung der Aufsichtsratstätigkeit bedeutet, dient der Klarstellung für die vom Gemeinderat entsandten Mitglieder. Diese Regelung war auch im bisherigen Gesellschaftsvertrag der SWE Service enthalten.

§ 13 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

Abs. 1: Wie bereits bei den Stadtwerken und der Stadtbau ist die Stellvertretung durch den Ersten Beigeordneten auszuüben, wenn der Vorsitz beim Oberbürgermeister liegt, bzw. umgekehrt sofern eine Beauftragung im Sinne von § 12 Abs. 3 stattgefunden hat. Die Firma Bardusch stellt dann den zweiten Stellvertreter.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates

Abs. 4 Nr. 8: Anstelle der Formulierung „die Einleitung eines Rechtsstreites“ wird zur Präzisierung die Formulierung „die Einleitung von gerichtlichen Verfahren mit Ausnahme von Mahnverfahren“ verwendet.

Abs. 4 Nr. 9: Die Regelung in Nr. 9 ist bereits in § 15 Abs. 4 enthalten. Sie wurde der Vollständigkeit wegen zusätzlich in die Auflistung von § 14 Abs. 4 aufgenommen.

§ 15 Geschäftsführung und Vertretung

Abs. 7: Die Regelung, dass neben der Unterrichtung des Aufsichtsrates und des Oberbürgermeisters auch eine Unterrichtung des weiteren Gesellschafters zu erfolgen hat, ist bei mehreren Gesellschaftern selbstverständlich. Nachdem die Aufsichtsratssitzungen der SWE Service in der Regel in den Monaten Juli und November stattfinden, wurde die Unterrichtungspflicht anstelle von „halbjährlich“ auf „zweimal jährlich“ abgeändert.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht

Abs. 2: Die Durchführung der erweiterten Abschlussprüfung entsprechend § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz ist lediglich für unmittelbare Beteiligungen vorgeschrieben. Bei den mittelbaren Beteiligungen handelt es sich um eine Kann-Vorschrift. Durch die Formulierung „auf Anforderung eines Gesellschafters“ wird die Option zur erweiterten Abschlussprüfung eingeräumt. Die Geschäftsführung der SWE Service hat sich bereit erklärt, die erweiterte Abschlussprüfung auch ohne Anforderung durch die Gesellschafter durchführen zu lassen.

Der Aufsichtsrat der SWE Service soll in seiner Sitzung am 29.11.2007 über den Entwurf des Gesellschaftsvertrages beraten und eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung abgeben. Die entsprechenden Informationen werden dem Verwaltungsausschuss nachgereicht.

Die SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH ist eine mittelbare Beteiligung der Stadt Ettlingen über die Stadtwerke Ettlingen GmbH.

Die Stadtwerke Ettlingen GmbH werden in der Gesellschafterversammlung der SWE Servicegesellschaft für Energiedienstleistungen mbH durch den Geschäftsführer der Stadtwerke Ettlingen GmbH vertreten. Die Ausübung der Gesellschaftsrechte wurde auf die Oberbürgermeisterin übertragen.

Zur Ausübung der Gesellschaftsrechte bei der Abstimmung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung bedarf es eines Ermächtigungsbeschlusses des Gemeinderates.

- - -

Eine Vorberatung der Angelegenheit fand in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 04.12.2007 statt. Auf die Erläuterungen zu dieser Sitzung, die allen Mitgliedern des Gemeinderates zugingen, wird hingewiesen.

- - -

Für alle Mitglieder des Gemeinderats ist wegen eines redaktionellen Fehlers der Gesellschaftsvertrag nochmals als Anlage beigefügt.

- - -

Stadtrat Fey stimmt für die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag zu und weist darauf hin, dass der Vertrag für die Servicegesellschaft an die Verträge der Stadtwerke und der Stadtbau Ettlingen GmbH angepasst worden seien.

Stadträtin Nickel stimmt für die FE-Fraktion dem Gesellschaftsvertrag zu und begrüßt die festen Zuständigkeiten. Sie erkundigt sich, ob diverse Grenzen für alle gleich seien und wirft zu § 11 Nr. 15 des Vertrages die Frage auf, ob bei der „langfristigen und strategisch orientierten Geschäftspolitik“ auch die Erschließung neuer Geschäftsfelder beinhaltet seien. Zu §14 Abs. 6 Nr. 1 weist sie darauf hin, dass es ihrer Auffassung nach falsch sei, dass der Aufsichtsrat durch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die Festsetzung und Änderung von allgemeinen Lieferbedingungen aufgenommen worden seien, da es sich hierbei um ein operatives Recht handle.

Stadtrat Dr. Asché verdeutlicht, dass der neue Gesellschaftsvertrag im Gegensatz zur bisherigen Version deutliche Änderungen und Konkretisierungen aufzeige. Er begrüßt dies und stimmt für die SPD-Fraktion zu.

Stadtrat Siess vertritt die Auffassung, dass der Gesellschaftsvertrag sehr „Aufsichtsratsvorsitzendenlastig“ geworden sei, wie beispielsweise in § 13 Abs. 4 zu sehen wäre.

Stadträtin Zeh stimmt für die Freien Wähler zu.

Stadtrat Künzel stimmt dem Beschlussvorschlag für die FDP zu.

Ohne weitere Aussprache wird einstimmig oben stehender Beschluss gefasst.

- - -

